

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea9f06d3-a941-3007-9e7c-61aaf74736f6>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 148 BBergG - Tatort, Gerichtsstand

(1) Werden Taten nach [§ 146](#) nicht im Inland begangen, so gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts.

(2) Im Bereich des Festlandssockels haben die Beamten der in [§ 132 Abs. 1](#), [§ 134 Abs. 1](#) und [§ 136](#) bezeichneten Behörden Straftaten nach [§ 146](#) zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der [Strafprozessordnung](#); sie sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

(3) Ist für eine Straftat nach [§ 146](#) ein Gerichtsstand nach den [§§ 7 bis 10](#), [13](#), [98 Abs. 2](#), [§ 128 Abs. 1](#), [§ 162](#) oder [§ 165 der Strafprozessordnung](#) oder § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

